

Landkreis Jerichower Land

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land über den Verzicht auf Durchführung des Erörterungstermins zum Antrag der Firma Boreas Energie GmbH auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für drei Windenergieanlagen (WEA) im bestehenden Windfeld „Jerichow/Mangelsdorf“.

Die Firma Boreas Energie GmbH, Moritzburger Weg 67 in 01109 Dresden, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) im bestehenden Windfeld „Jerichow/Mangelsdorf“ gestellt.

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA MG 13	Mangelsdorf	1	10017
WEA MG 14	Mangelsdorf	1	17/1
WEA MG 15	Mangelsdorf	1	10020

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von drei WEA vom Typ Vestas V162 mit einer Gesamthöhe von 247 m (Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 162 m) und einer Nennleistung von 5,6 MW. Die Inbetriebnahme der beantragten WEA ist für Juni 2027 vorgesehen.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Absatz 1 BImSchG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) in Verbindung mit der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355), sowie § 1 Absatz 1 Nr. 3 und § 3 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) i. V. m. der lfd. Nr. 1.1.9 des Anhangs der Immi-ZustVO der Genehmigung durch die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land.

Gleichzeitig handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), sodass über den Genehmigungsantrag gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 lit. C der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden ist. Ein entsprechender Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) wurde vorgelegt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG i. V. m. den § 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung konnte ebenfalls über das zentrale Internetportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen (<https://www.uvp-verbund.de/portal>) sowie auf der Internetseite des Landkreises Jerichower Land (<https://www.lkj.de/de/oeffentliche-bekanntmachung.html>) eingesehen und abgerufen werden.

Der Genehmigungsantrag mit den jeweils dazugehörigen Unterlagen einschließlich

- UVP-Bericht mit Ergänzungen,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Ergänzungen,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Ergänzungen,
- Schall- und Schattenwurfgutachten mit Ergänzungen,

sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen konnten in der Zeit vom **7. Mai 2025 bis einschließlich 6. Juni 2025** auf der Internetseite des Landkreises Jerichower Land (<https://www.lkj.de/de/oeffentliche-bekanntmachung.html>), auf dem zentralen Internetportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen (<http://www.uvp-verbund.de/portal>) oder an den bekanntgegebenen Standorten eingesehen werden.

Innerhalb der Einwendungsfrist **vom 7. Juni 2025 bis einschließlich 7. Juli 2025** sind keine Einwendungen eingegangen.

Hiermit wird gemäß § 12 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV bekannt gemacht, dass ein Erörterungstermin gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 der 9. BImSchV wegfällt.

Genthin, den 23. Juli 2025

In Vertretung

gez. Dreßler